

Deichläuferschulung im Landkreis Märkisch-Oderland



Rechtliche Grundlage zur Einrichtung eines Deichwachdienstes

§ 113 Brandenburgisches Wassergesetz Wassergefahr

(1)..... Die Wasserbehörde kann von den verpflichteten Gemeinden auf deren Kosten zur Abwehr einer gegenwärtigen Wassergefahr auch die **Einrichtung eines Wachdienstes** verlangen.



Hochwasseralarmstufen

(Quelle: www.luis.brandenburg.de)

Die Alarmstufe I - Wasserstandsmeldedienst

- wird ausgelöst, wenn der in der Hochwassermeldeordnung festgelegte Richtwert des Wasserstandes am Richtpegel überschritten wird und auf Grund der Wetterlage oder Hochwasservorhersagen ein weiterer Anstieg zu erwarten ist.
- Situation ist bei Überschreiten der Richtwasserstände **gekennzeichnet durch:** Beginn der Ausuferung der Gewässer.

Zu den Tätigkeiten bei Alarmstufe I gehören:

- Meldung der Wasserstände in bestimmten Zeitabständen an den festgelegten Empfängerkreis,
- zusätzliche Pegelablesungen in den Hochwasserabflussgebieten,
- Information der Behörden (LfU) über die Hochwasserentwicklung,
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen,
- Kontrolle der Evakuierung von Tieren und Räumen von Geräten und Material aus den Überschwemmungsgebieten

Die Alarmstufe II - Kontrolldienst

- wird ausgelöst, wenn festgelegter Richtwert des Wasserstandes am Richtpegel überschritten wird und ein weiteres Ansteigen zu erwarten ist oder wenn unabhängig vom Wasserstand Abflussbehinderungen durch Eis eintreten können.
- Situation ist bei Überschreiten der Richtwasserstände **gekennzeichnet durch**:
 - Überflutung von Grünland und forstwirtschaftl. Flächen in den Überschwemmungsgebieten
 - Ausuferung des Wassers bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß

Tätigkeiten, die über die Alarmstufe I hinausgehen:

- tägliche Kontrolle der Deiche und der wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- Vorbereitung für einen durchgehenden Wachdienst an den Deichen,
- vorsorgliche Abstimmung mit Firmen zur Bereitstellung von Arbeitskräften, Material und Transportraum,
- Vorbereitung für den Transport von Hochwasserschutzmaterialien zu den Gefahrenstellen.

Die Alarmstufe III - Wachdienst

- wird ausgelöst, wenn Richtwert des Wasserstandes am Richtpegel überschritten wird, ein weiteres Ansteigen zu erwarten ist oder abflussbehindernde Zusammenschiebungen von Eis, Bäumen, Strauchwerk und anderem Treibgut ein plötzliches Ansteigen der Wasserstände hervorrufen können.
- Situation ist bei Überschreiten der Richtwasserstände **gekennzeichnet durch:**
 - Überflutung einzelner Grundstücke, Straßen oder Keller, stärkere Vernässung von Polderflächen durch Drängewasser, Wasserstände am Deich bis etwa halbe Deichhöhe

Durchzuführen sind zusätzlich gegenüber den Alarmstufen I und II:

- ständiger Wachdienst auf den Deichen,
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen und vorbereitete Zwischenlagerplätze,
- vorbeugende Maßnahmen zur Minderung von Gefährdungen. (z.B. Verbau von Ausschälungen)
- ggf. Errichten/Ablesen von Hilfspegeln in unzureichend abgedeckten Gebieten

Die Alarmstufe IV - Katastrophenabwehr Hochwasser

- wird ausgelöst, wenn Richtwert des Wasserstandes am Richtpegel überschritten wird oder unabhängig vom Richtwert eine akute Gefährdung der Funktionssicherheit der Hochwasserschutzanlagen eingetreten ist.
- Die Situation in den Hochwassergebieten ist bei Überschreiten der Richtwasserstände **gekennzeichnet durch:**
Überflutung größerer Flächen einschließlich Straßen und Anlagen in bebauten Gebieten.

!Gefahr für Leib und Leben!

**Durchzuführen sind gegenüber den
vorangegangenen Alarmstufen:**

aktive Bekämpfung der aufgetreten Gefahren,
Vorbereitung von Evakuierungen

Richtpegel für die Hochwasseralarmstufen im Landkreis MOL

Pegel Kienitz (Hauptpegel)

Pegel Frankfurt (Oder)

Pegel Kietz

Pegel Hohensaaten

Alarmstufen Richtpegel Kienitz

<u>ohne Eis</u>	<u>mit Eis</u>	<u>Alarmstufe</u>
480	450	A I - Meldedienst
550	520	A II - Kontrolldienst
580	565	A III - Wachdienst
595	595	A IV - HW - Abwehr

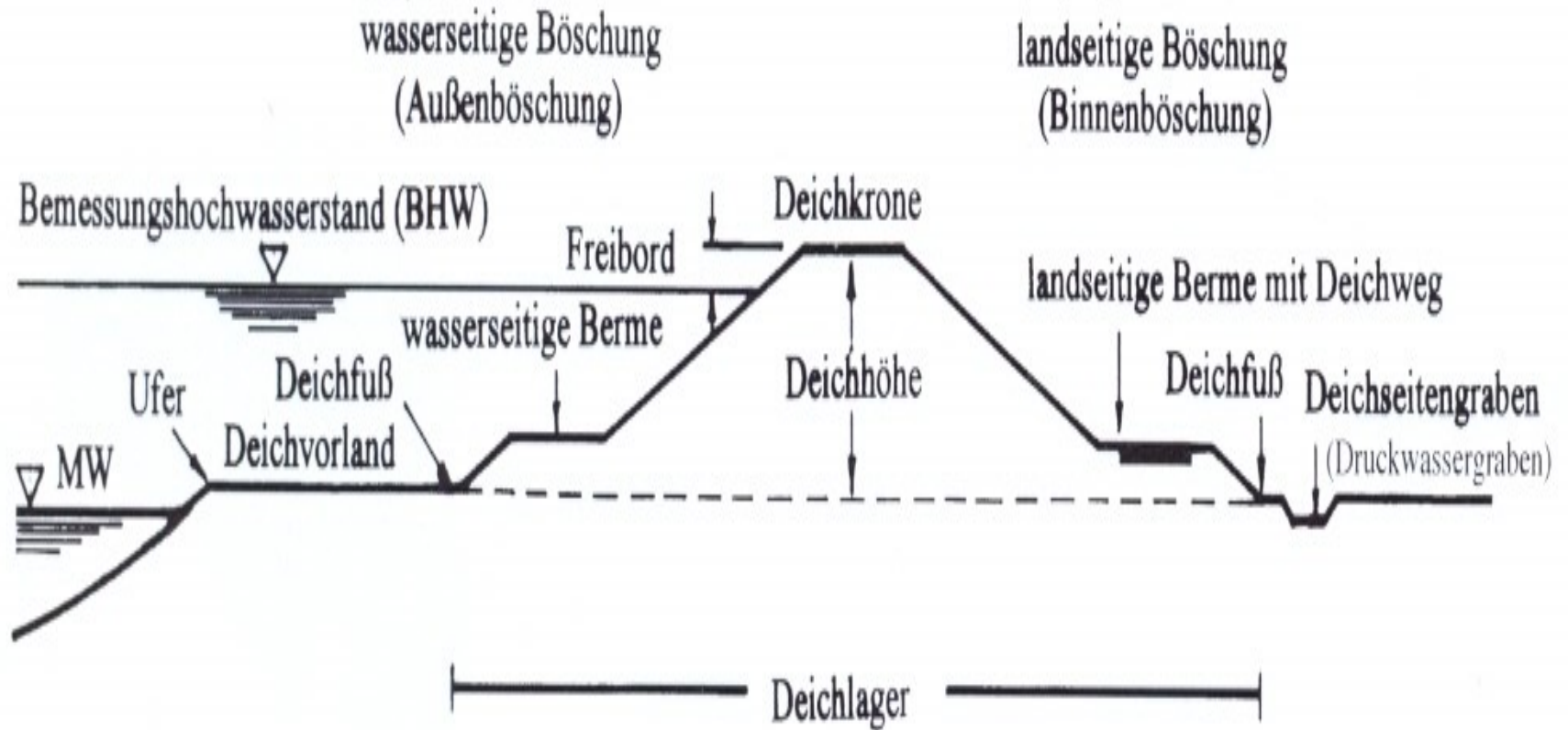
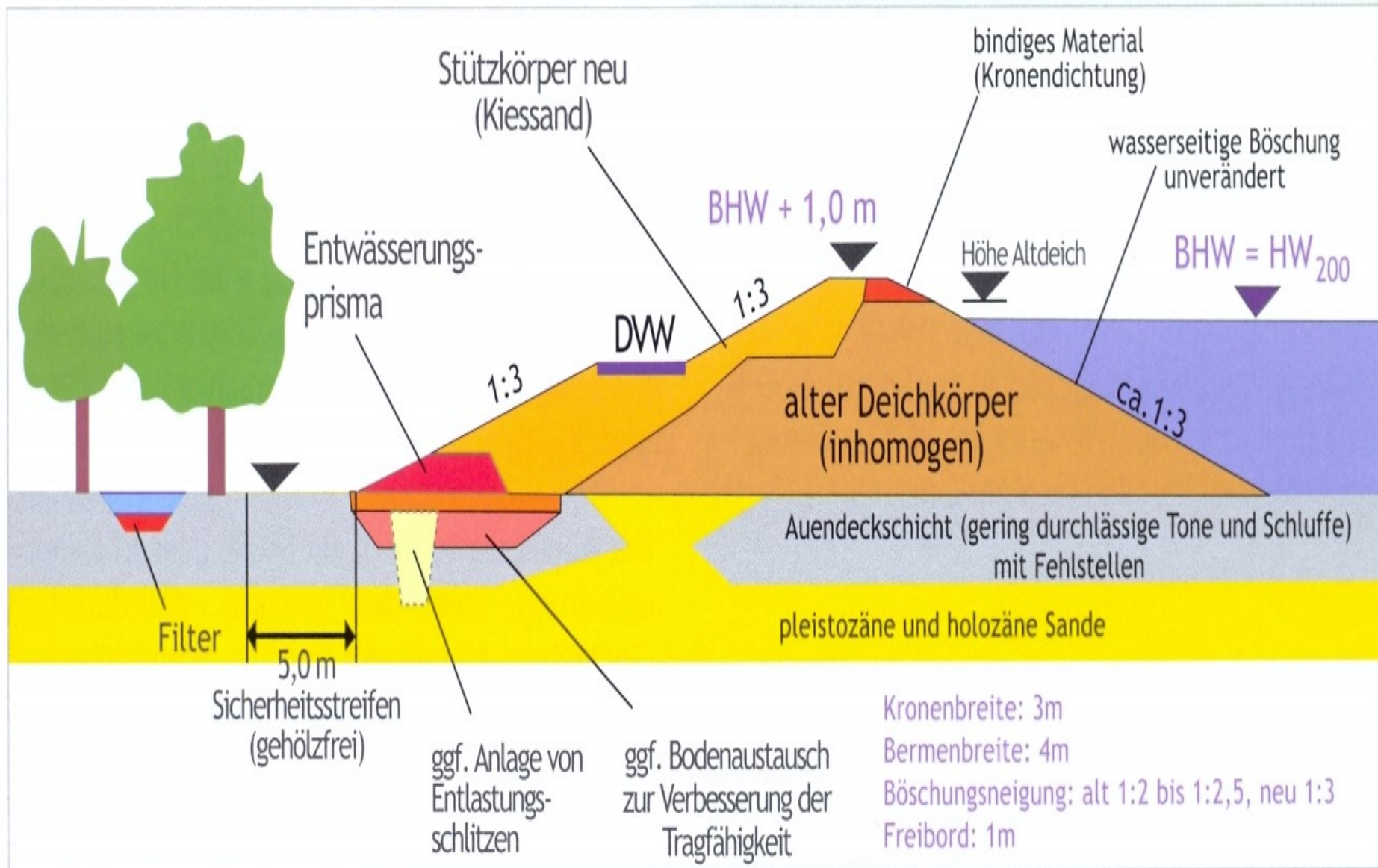


Abb. 11: Querschnitt eines Flussdeiches

(Quelle: Hochwasserschutz in Brandenburg)

6.1 Regelprofile zur Deichsanierung



(Quelle: Deichsanierung nach der Oderflut)

Abb. 13: Landseitiger Ausbau

4.3 Oderdeiche von Lebus bis Hohensaaten

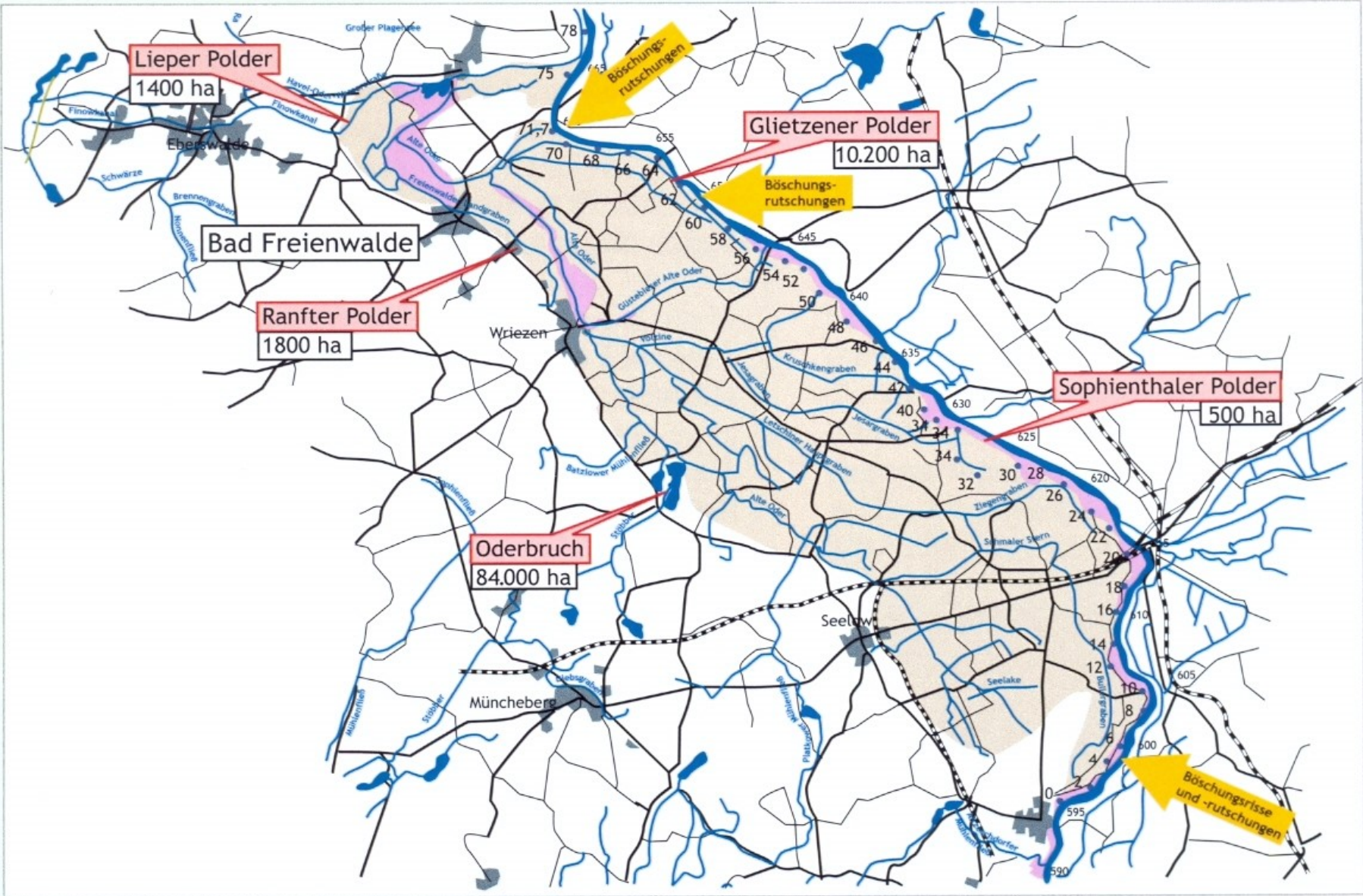


Abb. 11: Oderdeiche von Lebus bis Hohensaaten

(Quelle: Deichsanierung nach der Oderflut)

Einsatzabschnitt I (Möwe I)

Deichkilometer 13,6

Container

Deichkilometer 0,0



Einsatzabschnitt II (Möwe II)



Deichkilometer 52,1

Einsatzabschnitt III (Möwe III)

Deichkilometer 32,6



Einsatzabschnitt IV (Möwe IV)

Deichkilometer 69,8

Deichkilometer 52,1



Deichkilometer 77,1

Einsatzabschnitt V (Möwe V)

Deichkilometer 69,8



Dienstanweisung Deichläuferdienst

Diese Dienstanweisung richtet sich an die Deichläufer und regelt deren Aufgaben und Pflichten. Wird gegen diese Dienstanweisung verstoßen bzw. sollten die Regelungen nicht beachtet werden, so zieht es bei einem etwaigen Schadensfall den Versicherungsverlust nach sich.

Vor allem aber **aus Gründen der Sicherheit für Leib und Leben des Deichläufers ist die Einhaltung der Dienstanweisung zwingend geboten.** Die Deichläufer haben sich gegenseitig bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 1 Organisationsstruktur und Aufgaben (überblickartige Zusammenstellung)

Folgende organisatorische Einheiten mit den näher bezeichneten Aufgaben werden eingerichtet sobald die Hochwasserwarnstufe III gilt

Eisvogel

- 2 Deichläufer auf Kontrollgang,
- Meldung etwaiger hochwasserrelevanter Beobachtungen etc. an Sturmvogel, Sturmvogel leitet weiter an Möwe

Sturmvogel

- Deichläuferstützpunkt für 6 Deichläufer,
- Meldungen z.B. hochwasserrelevante Beobachtungen, Anforderung von (Verbrauchs-) Materialien, Ausfall und Vertretung von Deichläufern an Möwe

Möwe

- Einsatzabschnittsleitung
- Besetzung mit einem Mitarbeiter des Landkreises (EL), 2 Mitarbeitern der Kommune sowie einem Fachberater des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Weiterleitung von etwaigen Meldungen an den Seeadler bzw. an den Stab der jeweiligen Kommune bzw. Prüfung von Beobachtungen
- Entscheidung über die Einleitung von Maßnahmen, Überprüfung / Begleitung der eingeleiteten Maßnahmen

Seeadler

- ist der Einsatzstab des Landkreises MOL
- allgemeine Koordinierung, Kommunikation mit den Stäben und Ämtern der Gemeinden und Ämter in den Einsatzabschnitten I bis V
- Einleitung von Maßnahmen

§ 2 Deichläuferpersonal/ Einweisung

Die jeweilige Kommune hat den Personalbedarf auf dem ihrem zugewiesenen Deichabschnitt sicher zu stellen und die Personalstärke bis zum 30.04. eines jeden Jahres dem Fachdienst ZBK LK MOL zu melden. Fachkräfte der Wasserwirtschaft führen vor Dienstantritt der ersten Deichläuferschicht eine Einweisung durch, bei der über fachliche sowie organisatorische Themen informiert wird.

§ 3 Schichten

(1) Der Dienst der Deichläufer erfolgt durchgängig 24 Stunden im Schichtbetrieb. Eine Schicht wird zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr und eine Schicht zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr durchgeführt.

(2) Sollte der Personalbestand es zulassen, können auch 8 Stunden Schichten erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Kommune für den ihr zugewiesenen Deichabschnitt. Die Kommune trägt in diesem Fall auch die zusätzlichen Aufwendungen. Der Stab des Landkreises ist über diese Maßnahme umgehend zu informieren.

(3) Die **Schicht ist beendet, wenn die neue Besetzung vollzählig anwesend ist** und eine Übergabe im Wachprotokoll mit Unterschrift bestätigt wurde.

§ 4 Besetzung

Die Deichläuferstützpunkte sind regelmäßig mit 6 Deichläufern zu besetzen:

- stets zwei in Ausnahmefällen auch ein Deichläufer, auf dem Deichläuferstützpunkt,
- die übrigen 4 Deichläufer (2x2) auf Kontrollgang
- bei Notwendigkeit kann die Anzahl der Deichläufer erhöht werden

§ 5 Kontrollen

(1) Die Kontrollstrecken befinden sich in der Regel zwischen den Deichläuferstützpunkten. Die Kontrollstrecken sind von den Deichläufern permanent abzulaufen. Ablauf- und Ankunftspunkt ist der jeweilige Deichläuferstützpunkt. Die genaue Kontrollstrecke ist dem Kartenmaterial im Deichläuferkoffer zu entnehmen.

(2) Die Deichläufer haben den **Deich umfassend land- und wasserseitig zu kontrollieren.**

(3) Bei den Kontrollgängen hat jeder Deichläufer stets die ihm zur Verfügung gestellte Deichläuferkleidung zu tragen. Es sind Rettungswesten, soweit bereitgestellt, zu tragen.

(4) Aus Sicherheitsgründen sind die **Kontrollgänge stets zu zweit** durchzuführen. Kontrollgänge nur durch einen Deichläufer sind unzulässig. Die Deichläufer haben immer Blickkontakt zueinander zu wahren.

(5) Gelaufen wird bei **wasserseitigen Kontrollgängen stets in einer Seilschaft**. Dass heißt, dass die gemeinsam und zu zweit laufenden Deichläufer während ihres Kontrollganges mit einem Seil verbunden sind, so dass, sollte ein Deichläufer beispielsweise in das Wasser hineinrutschen, dies sofort durch den anderen Deichläufer bemerkt wird. Eine Deichläufergruppe (Eisvogel) ist eine Seilschaft.

(6) Bei Eishochwasser dürfen die Deichläufer die **zugefrorenen Wasserflächen nicht betreten**.

(7) Zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindung werden die Deichläufer und Deichläuferstützpunkte mit Nachrichtentechnik ausgestattet. Hierbei handelt es sich um digitale Handsprechfunkgeräte, die sich im Funkkoffer der einzelnen Möwen befinden.

§ 6 Meldungen

- (1) Etwaige, bei den Kontrollgängen **festgestellte Schadstellen, Sickerstellen** oder sonstige möglicherweise hochwasserrelevante Veränderungen hat der Deichläufer „Eisvogel“ **ohne Verzug an den Deichläuferstützpunkt** „Sturmvogel“ zu **melden**. Bei Eishochwasser sind die sich im Deichläuferkoffer befindlichen „Begriffsbestimmungen und Abkürzungen für Eis- und Schifffahrtsverhältnisse“ zu beachten
- (2) Der **Deichläuferstützpunkt** „Sturmvogel“ **hat** eigene Feststellungen bzw. die **Meldungen** der sich auf dem Kontrollgang befindlichen Deichläufer („Eisvogel“) **ohne Verzug an die Station „Möwe“ weiterzuleiten**. Diese Meldungen sind im Wachbuch einzutragen und vom Meldenden zu unterzeichnen.
- (3) Der „**Sturmvogel**“ hat ferner den **Bedarf an Material und Ausrüstung** oder sonstige Ereignisse, die die Aufrechterhaltung der Arbeit der Deichläufer betreffen, bei der Einsatzabschnittsleitung „Möwe“ **anzufordern** bzw. anzuzeigen. Dazu gehören auch der Ausfall und die Vertretung von Deichläufern. Diese Meldungen sind im Wachbuch einzutragen und vom Meldenden zu unterzeichnen.
- (4) Der „Sturmvogel“ hat die Einsatzabschnittsleitung „Möwe“ über die Erledigung der Anforderungen zu informieren und ggf. nochmals anzufordern bzw. auf Erledigung zu drängen.

(5) Informationen sind nur von der Einsatzabschnittsleitung nach Rücksprache und Genehmigung durch die Katastrophenschutzleitung an Dritte (Presse, etc.) weiterzugeben.

§ 7 Deichfahrausweis

Jeder Deichläufer erhält einen Ausweis, der ihn berechtigt, den Deich mit seinem PKW in dem ihm zugewiesenen Einsatzabschnitt zu befahren. Dabei dürfen **nur die Deichabschnitte befahren werden, die zum Erreichen des Einsatzortes erforderlich sind.** Weiterhin sind Möglichkeiten zu ergreifen, die das unnötige Befahren des Deichverteidigungsweges vermindern (Fahrgemeinschaften, etc.)

§8 Unterbringung/Verpflegung

(1) Die Deichläuferstützpunkte „Sturmvogel“ sind an festgelegten Orten auf dem Deichverteidigungsweg (oder unmittelbarer Nähe) stationiert. Jeder Deichläuferstützpunkt verfügt über eine Unterkunftsmöglichkeit („Baucontainer“), Mobiltoilette und Stromaggregat nebst Beleuchtungssatz.

(2) Die Versorgung wird durch die SEG-Verpflegung / Betreuung des Landkreises Märkisch-Oderland und ereignisbezogen durch andere Verpflegungseinheiten auf Anweisung des Stabes durchgeführt. Diese ist an einem festzulegenden Punkt im Einsatzgebiet zu installieren und verteilt von dort die Speisen und Getränke an die Einsatzkräfte.

(3) Der Deichwachdienst wird im 12 Stunden Schichtsystem durchgeführt. Für jede Schicht hat es daher mindestens 3 Mahlzeiten zu geben. Diese gliedern sich für die Tagschicht in:

- „Kaltverpflegung“ zwischen 08:00 Uhr und 09:30 Uhr
- „Warmverpflegung“ zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr
- „Kaltverpflegung“ zwischen 16:00 Uhr und 17:30 Uhr

Für die Nachtschicht gibt es:

- „Kaltverpflegung“ zwischen 20:00 Uhr und 21:30 Uhr
- „Warmverpflegung“ zwischen 00:00 Uhr und 01:30 Uhr
- „Kaltverpflegung“ zwischen 04:00 Uhr und 05:30 Uhr

(4) Den Einsatzkräften sind Getränke zur Verfügung zu stellen. Diese sind der Witterung anzupassen.

(5) Der Versorger steuert die Verpflegung in eigenem Ermessen. Es ist zu beachten, dass es sich bei den Zeiten um Richtzeiten handelt, da nicht jeder zu Verpflegende zur gleichen Zeit angefahren werden kann.

Beispiele für Schadstellen
und Gefahren am Deich
sowie Sicherungsmaß-
nahmen

Anzeichen für einen drohenden Böschungsbruch sind Längsrisse im Deich

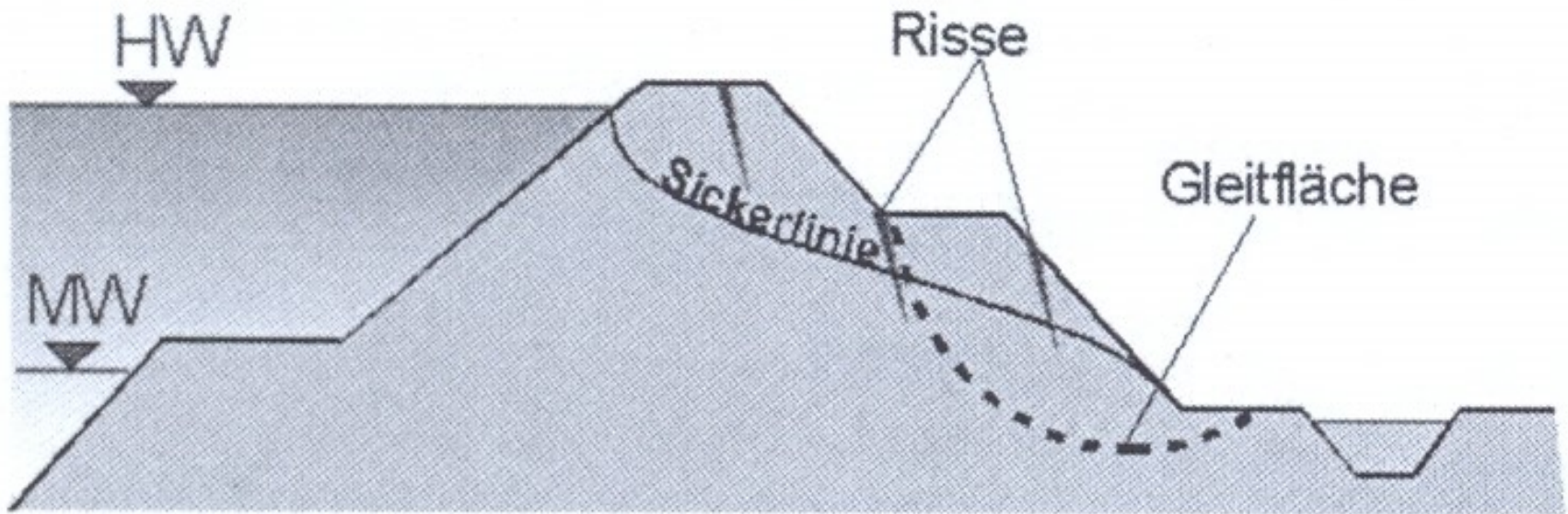


Abb. 31: Risse/beginnender Böschungsbruch

Nicht an Quellstellen am Deich bohren oder stochn !

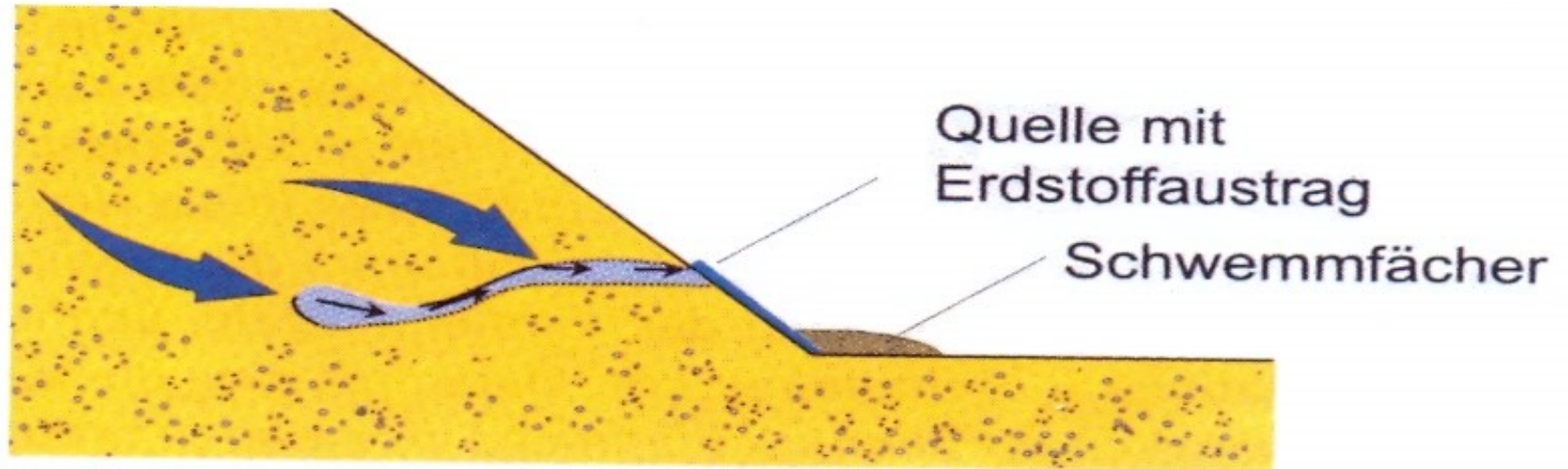


Abb. 26: Quelle mit Erdstoffaustrag

Böschungsrutschung (landseitig)



Böschungssicherung mit Pfahlreihe, Faschinen und Sandsäcken



Qualmstelle (Drängewasser)
mit Materialaustritt



Damm im Parallelgraben zur Schaffung
eines Gegendruckes zum Drängewasser



stärkeres Treibgut



eingebrochene
Biberröhre
landseitig



Biberröhre wasserseitig mit Sandsäcken verbaut



Eisgang – Gefahr von Böschungsschälungen an Prallufern



Sicherung von gefährdeten Bereichen vorab mit Betonplatten



Weitere Informationen in der Broschüre

„Hochwasserschutz in Brandenburg“

unter

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/#>